

Brüssel, den 12. Mai 2025
(OR. en)

8791/25
ADD 1

ENV 320
ENT 66
COMPET 352
IND 138
SAN 208
CONSOM 81
MI 296
CHIMIE 29
DELECT 56

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 5. Mai 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2025) 2567 final - Annex

Betr.: ANHANG
der
Delegierten Verordnung (EU).../ ... der Kommission
zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf UV-328

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 2567 final - Annex.

Anl.: C(2025) 2567 final - Annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.5.2025
C(2025) 2567 final

ANNEX

ANHANG

der

Delegierten Verordnung (EU).../ ... der Kommission

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf UV-328

ANHANG

In Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 wird folgender Eintrag angefügt:

Stoff	CAS-Nr.	EG-Nr.	Ausnahme für die Verwendung als Zwischenprodukt oder andere Spezifikation
2-(2 <i>H</i> -Benzotriazol-2-yl)-4,6-di- <i>tert</i> -pentylphenol (UV-328)	25973-55-1	247-384-8	<p>1. Für die Zwecke dieses Eintrags gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für Konzentrationen von UV-328 von höchstens</p> <p>a) 100 mg/kg (0,01 Gew.-%) ab dem [<i>Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen</i>],</p> <p>b) 10 mg/kg (0,001 Gew.-%) ab dem [<i>Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen</i>],</p> <p>c) 1 mg/kg (0,0001 Gew.-%) ab dem [<i>Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen</i>],</p> <p>wenn UV-328 in Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen vorhanden ist.</p> <p>2. Abweichend hiervon sind das Inverkehrbringen und die Verwendung von UV-328 enthaltenden Erzeugnissen zu folgenden Zwecken zulässig:</p> <p>a) in landgestützten Kraftfahrzeugen bis zum [<i>Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen</i>];</p> <p>b) in industriellen Beschichtungen von landgestützten Kraftfahrzeugen,</p>

		<p>Produktionsmaschinen, Schienenfahrzeugen und in hochbelastbaren Beschichtungen für große Stahlkonstruktionen bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen];</p> <p>c) in mechanischen Separatoren in Blutentnahmeröhrchen bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen];</p> <p>d) in Triacetylcellulosefolie in Polarisatoren bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen];</p> <p>e) in fotografischem Papier bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen];</p> <p>f) in zivilen und militärischen Luftfahrzeugen bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen];</p> <p>g) in Ersatzteilen für die Verwendung in einem der Folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) landgestützte Kraftfahrzeuge; ii) stationäre Industriemaschinen zur Verwendung in der Land-, Forst- und Bauwirtschaft; iii) Flüssigkristalldisplays in Instrumenten für
--	--	---

		<p>Analyse, Messung, Kontrolle, Überwachung, Erprobung, Herstellung und Inspektion, ausgenommen für medizinische Anwendungen;</p> <p>wenn UV-328 ursprünglich zu ihrer Herstellung verwendet wurde, bis zum Ende ihrer Nutzungsdauer oder bis zum 31. Dezember 2043, je nachdem, was zuerst eintritt;</p> <p>h) in Ersatzteilen für die Verwendung in einem der Folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Flüssigkristalldisplays in Produkten, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/745 und der Verordnung (EU) 2017/746 fallen; ii) Flüssigkristalldisplays in Instrumenten für Analyse, Messung, Kontrolle, Erprobung, Herstellung und Inspektion; <p>wenn UV-328 ursprünglich zu ihrer Herstellung verwendet wurde, bis zum Ende ihrer Nutzungsdauer;</p> <p>i) in Ersatzteilen für zivile und militärische Luftfahrzeuge, wenn UV-328 ursprünglich zu ihrer Herstellung verwendet wurde, bis zum 31. Dezember 2030.</p> <p>3. UV-328 enthaltende Erzeugnisse, die bereits vor oder am Tag des Ablaufs der Gültigkeit der einschlägigen Ausnahme gemäß Absatz 2 Buchstaben a bis i in der Union verwendet wurden, dürfen</p>
--	--	--

			weiterhin verwendet werden.
--	--	--	-----------------------------